



Satzung des Fördervereins des Askanischen Gymnasiums e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
Förderverein des Askanischen Gymnasiums e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12103 Berlin (Tempelhof), Kaiserin-Augusta-Str. 19/20.

§ 2 Zweck des Vereins und Verwendung seiner Mittel

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Askanischen Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Um den Zweck des Vereins zu sichern und um dafür zu sorgen, daß die durch Beiträge und freiwillige Spenden aufgebrauchten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung aller Aufgaben des Askanischen Gymnasiums verwendet werden, gibt sich der Verein folgende Richtlinien für die Bewilligung und Verwendung von Mitteln aus seinem Etat.
4. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für
 - a) Lehr- und Lernmittel sowie Geräte zur Förderung des Unterrichts, soweit hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nicht genügend zur Verfügung stehen;
 - b) Zuschüsse für Arbeitsgemeinschaften;
 - c) Beihilfen zur Unterstützung und Förderung von Schülern in Notfällen;
 - d) Studien- und Wanderfahrten sowie sportliche und die Schulgemeinschaft fördernde Zwecke.
5. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, in der Regel nach Anhören des Beirats.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und an einer wirkungsvollen Förderung der schulischen Arbeit am Askanischen Gymnasium interessiert ist. Es ist insbesondere an die Eltern der Schüler, an die Schüler selbst, an ehemalige Schüler und an Lehrer gedacht.
2. Mitglieder können auch Personengesellschaften und juristische Personen werden, die die Ausbildung der Schüler wirksam fördern wollen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund; im Einspruchsfalle durch die Mitgliederversammlung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

§ 4 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung wird vom Vorstand bis spätestens 30. April des Kalenderjahres einberufen. Sie nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt den neuen Vorstand sowie 2 Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, über Beitragshöhe und Anträge der Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes oder 10% der Mitglieder einberufen werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ist eine elektronische Einberufung nicht möglich, erfolgt sie in schriftlicher Form.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie einem außerordentlichen Mitglied.
2. Das außerordentliche Vorstandsmitglied wird aus dem Vorstand der Gesamtelternvertretung entsandt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Die Verschuldenshaftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand.
2. Der Beirat besteht aus:
 - a) zwei Eltern, die aus dem Kreis der Elternvertreter,
 - b) zwei Lehrern, die aus dem Kreis des Lehrerkollegiums,
 - c) zwei Schülern, die aus dem Kreis der Schülerschaft entsandt werden.

§ 8 Eigentumsvermerk

Vom Verein finanzierte Anschaffungen verbleiben in seinem Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt. Der Verein überlässt diese Gegenstände leihweise der Schule und damit auch ihrer Sorgspflicht einschließlich Reparatur- und Unterhaltskosten.

§ 9 Abrechnung und Prüfung

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Darlegung des Vermögensstatus erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Abrechnung und Vermögen werden durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Über das Prüfergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Askanische Gymnasium in Berlin-Tempelhof, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.